

Jörg Ennuschat*

Das Hochschulorganisationsrecht nach der MHH-Entscheidung des BVerfG vom 24.6.2014

Zugleich Anmerkung zu VerfGH BW,
Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15

1 Einleitung: Hochschulen – Freiheitsraum mit vielen Konfliktlinien

Hochschulen sind in erster Linie ein Raum der Freiheit. Die Organisation dieses Freiheitsraums löst indessen immer wieder Konflikte aus. Konfliktlinien gibt es viele. Eine erste verläuft zwischen Staat und Hochschule. In der Hochschule kann es – zweite Konfliktlinie – Meinungsunterschiede zwischen der Zentralebene und den Fakultäten geben. Innerhalb der Zentralebene wiederum können – dritte Konfliktlinie – die Leitung und der Senat (oder andere Vertretungsorgane) sowie der Hochschulrat miteinander in Konflikt geraten. Im Senat kann es schließlich – vierte Konfliktlinie – Streit zwischen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den weiteren Betroffenengruppen geben.

Die Kräfteverhältnisse an den Konfliktlinien werden immer wieder durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung verändert. Für die drittgenannte Konfliktlinie zwischen dem Leitungsorgan und den Vertretungsorganen der Zentralebene (z. B. zwischen Rektorat und Senat) ist die sog. MHH-Entscheidung des BVerfG vom 24.6.2014 besonders bedeutsam.¹ Gegenstand waren verschiedene Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes von 2007, welche einige Entscheidungskompetenzen von den Vertretungsorganen (Fakultätsrat, Senat) auf das Leitungsorgan verlagert hatten. Das BVerfG erkannte hier verschiedene Verfassungsverstöße. Die Ausführungen des BVerfG können sich zugleich auf das künftige Kräfteverhältnis zwischen den einzelnen Gruppen innerhalb der Vertretungsorgane auswirken.

Im Folgenden sollen zunächst die Konstanten (unten 2) und die wechselnden Akzente (unten 3) in der hochschulrechtlichen Rechtsprechung des BVerfG nachgezeichnet werden, ehe die wesentlichen Aussagen der MHH-Entscheidung des BVerfG zum Hochschulorganisationsrecht vorgestellt werden (unten 4). Die Linie des BVerfG wurde vor kurzem durch das Urteil des VerfGH BW vom 14.11.2016² bekräftigt und zugespitzt (unten 5). Vor diesem Hintergrund sollen einige

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verf. am 12.5.2016 auf dem 11. Deutschen Hochschulrechtstag in Hannover gehalten hat.

1 BVerfG, Beschluss vom 24.6.2014 – 1 BvR 3217/07 – „MHH“, BVerfGE 136, 338 (die im Folgenden bei diesem Beschluss zitierten Randnummern richten sich nach der auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) verfügbaren Fassung; Stand: 3.2.2017). Die Entscheidung bezieht sich auf die Medizinische Hochschule Hannover (MHH). – Zur MHH-Entscheidung siehe (mit eher allgemeinem Blick auf das Hochschulorganisationsrecht) *Frach, F./Krämer, L.*, LKV 2015, 481 (482 ff.); *Groß, T.*, DÖV 2016, 449 (450 ff.); *Hufen, F.*, JuS 2015, 378 ff.; *Wendt, R./Weth, S.*, jM 2015, 290 ff.; (zusätzlich mit spezifischer Betrachtung der Besonderheiten der Hochschulmedizin) *Gärditz, K. F.*, DVBl. 2014, 1133 ff.; *Hartmann, B. J.*, NdsVbl. 2015, 209 ff.; *Löwer, W.*, WissR 48 (2015), 193 ff.; *Pernice-Warnke, S.*, NdsVbl. 2014, 343 ff.

2 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, BeckRS 2016, 54632.

offene Fragen am Beispiel des Hochschulrechts NRW beleuchtet werden (unten 6). Den Abschluss bildet ein kurzes Fazit (unten 7).

2 Konstanten in der Rechtsprechung des BVerfG zur Wissenschaftsfreiheit und zum Hochschulorganisationsrecht

Mittlerweile erstreckt sich die Rechtsprechung des BVerfG zur Wissenschaftsfreiheit und zum Hochschulorganisationsrecht über einen Zeitraum von mehr als sechzig Jahren.³ Da bleiben gewisse Akzentverschiebungen oder gar Brüche nicht aus. Zunächst sollen indessen einige Konstanten in der Rechtsprechung nachgezeichnet werden.

2.1 Dimensionen der Wissenschaftsfreiheit: (subjektives) Freiheitsrecht, (objektive) wertentscheidende Grundsatznorm und Re-Subjektivierung

Die Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG verbürgt zuvörderst ein Freiheitsrecht. Grundrechtsträger sind in erster Linie die einzelnen Wissenschaftler, insb. – aber nicht nur – die Hochschullehrerinnen und -lehrer. Schon das Hochschulurteil von 1973 nennt auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende als Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG.⁴ In den persönlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fallen ferner die Hochschulen und auch die Fakultäten.⁵

Die subjektiv-rechtliche Wirkung der Wissenschaftsfreiheit wird sodann spätestens seit dem Hochschulurteil von 1973⁶ um eine objektiv-rechtliche Dimension erweitert, kurz zusammengefasst z. B. in einem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 22.12.2014:⁷ „Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG enthält neben einem individuellen Freiheitsrecht eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde, wertentscheidende Grundsatznorm.“ Aus der Wertentscheidung folgt eine staatliche Sicherstellungspflicht, wie das BVerfG in diesem Nichtannahmebeschluss weiter ausführt: „Der Staat muss danach für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs sorgen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit [wie möglich] unangetastet bleibt ...“.

Die objektiv-rechtliche Dimension wird sodann wieder re-subjektiviert, so schon das Hochschulurteil von 1973⁸ und so auch der MHH-Beschluss; dort heißt es: „Gegenüber Organisationsnormen für die Wissenschaft kann der Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unmittelbar

3 Anzuführen sind neben BVerfG MHH (Fn. 1) insb. BVerfG, Beschluss vom 17.2.2016 – 1 BvL 8/10 – „Akkr-NRW“, NVwZ 2016, 675; Beschluss vom 12.5.2015 – 1 BvR 1501/13, 1 BvR 1682/13 – „BTU“, BVerfGE 139, 148; Beschluss vom 20.7.2010 – 1 BvR 748/06 – „Hamb“, BVerfGE 127, 87; Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00 – „Bbg“, BVerfGE 111, 333; Urteil vom 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72 – „1973“, BVerfGE 35, 79 (die im Folgenden bei diesen Entscheidungen – mit Ausnahme von BVerfG 1973 – zitierten Randnummern richten sich nach den auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) verfügbaren Fassungen; Stand: 3.2.2017).

4 BVerfGE 35, 79 (124, juris Rn. 119).

5 BVerfG BTU (Fn. 3) Rn. 42.

6 BVerfGE 35, 79 (112, juris Rn. 91).

7 BVerfG, Beschluss vom 22.12.2014 – 1 BvR 1553/14, juris Rn. 10.

8 BVerfG 35, 79 (116, juris Rn. 98).

geltend gemacht werden, wenn eine wissenschaftsinadäquate Organisation eine Grundrechtsgefährdung für den Beschwerdeführer bewirkt (...).⁹

Die Wirkung der Wissenschaftsfreiheit entfaltet sich also in drei Schritten:¹⁰ (1.) individuelles Freiheitsrecht, (2.) (objektiv-rechtlicher) staatlicher Auftrag zur wissenschaftsadäquaten Hochschulorganisation und (3.) Individualanspruch auf wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation bzw. Abwehranspruch gegen Grundrechtsgefährdung durch wissenschaftsinadäquate Hochschulorganisation.

Im Ergebnis bewirkt die Rechtsprechung des BVerfG zur Wissenschaftsfreiheit eine Vorverlagerung des Grundrechtsschutzes: Eine Organisationsnorm ist nicht erst dann verfassungswidrig, wenn sie konkret die Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Wissenschaftlers verkürzt, sondern schon dann, wenn eine strukturelle Grundrechtsgefährdung entsteht.

2.2 Hochschulpolitischer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hinsichtlich der Hochschulorganisation

Den Staat – sprich: das Land – trifft eine Pflicht zur wissenschaftsadäquaten Organisation der Hochschule. Seit der Hochschulentscheidung von 1973 hebt das BVerfG hervor, dass dem Staat dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt.¹¹ Der Gesetzgeber ist nicht an überkommene Modelle der Hochschulorganisation gebunden. Er darf neben den Wissenschaftlern auch die anderen Beteiligten in den Blick nehmen, darüber hinaus seine gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und dabei seine hochschulpolitischen Auffassungen verwirklichen.

2.2.1 Kein Vorrang von Kollegialorganen gegenüber monokratischen Leitungsorganen

Welche Grenzen hat dieser Gestaltungsspielraum? Eine Grenze gibt es nicht: Es gibt keinen Vorrang von Kollegial- oder Vertretungsorganen gegenüber monokratischen Leitungsorganen.¹² Das unterscheidet das Hochschulorganisationsrecht vom Kommunalverfassungsrecht. In einer Kommune kommt dem Rat ein Vorrang gegenüber dem Bürgermeister zu, sodass der Rat grundsätzlich für alle kommunalen Angelegenheiten zuständig ist.¹³

9 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 44.

10 Diese Konstruktion ist methodisch nicht ohne Anspruch, aber auch nicht ungewöhnlich. Parallelen gibt es etwa in der Rechtsprechung des BVerfG zur Privatschulfreiheit: Dort wird das Freiheitsrecht durch eine staatliche Förderpflicht ergänzt, die wiederum zu einem Förderanspruch wird. Siehe dazu etwa *Brosius-Gersdorf, F.*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 7 Rn. 109; *Robbers, G.*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 7 Rn. 210; *Thiel, M.*, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 7 Rn. 64; *Ennuschat, J.*, *Recht & Bildung Sonderheft* 2008, 3 (4 ff.).

11 BVerfGE 35, 79 (116, juris Rn. 99); ebenso das BVerfG im MHH-Beschluss (Fn. 1) Rn. 57; aus der Landesverfassungsgerichtsbarkeit siehe z. B. *VerfG Bbg.*, Urteil vom 25.5.2016 – 51/15, juris Rn. 188.

12 *Gärditz, K. F.*, JZ 2011, 314 (315); *Groß, T.*, DÖV 2016, 449 (452), der zu Recht darauf hinweist, dass die Rolle der Vertretungsorgane zusätzlich durch landesverfassungsrechtliche Garantien der Hochschulselbstverwaltung gestärkt wird (a. a. O., S. 451); zu letzterem ferner z. B. *Löwer, W.*, *WissR* 48 (2015), 193 (195).

13 Näher z. B. *Burgi, M.*, *Kommunalrecht*, 5. Aufl. 2015, § 12 Rn. 19; *Engels, A./Krausnick, D.*, *Kommunalrecht*, 2015, § 4 Rn. 5; *Ennuschat, J.*, in: *Ennuschat/Ibler/Remmert* (Hrsg.), *Öffentliches Recht in BW*, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 126; *Lange, K.*, *Kommunalrecht*, 2013, Kap. 4 Rn. 61.

Das Fehlen dieses Vorrangs hat das BVerfG vielfach herausgearbeitet, so auch im MHH-Beschluss.¹⁴ Hintergrund ist Folgender: Wahlen in Hochschulen dienen – anders als in einer Kommune – nicht der demokratisch-egalitären Repräsentation. Es geht weniger um Legitimation von Herrschaft, sondern in erster Linie um Schaffung eines funktionstüchtigen Rahmens für Forschung und Lehre. Die Grenzen des organisatorischen Gestaltungsspielraums folgen also weniger aus dem Demokratieprinzip, vielmehr aus der Wissenschaftsfreiheit und ihren Funktionsbedingungen.¹⁵

2.2.2 Gestaltungsgrenze: Gesamtgefüge darf die freie wissenschaftliche Betätigung nicht strukturell gefährden

Die wichtigste Gestaltungsgrenze besteht deshalb darin, dass das Gesamtgefüge der Hochschulorganisation die freie wissenschaftliche Betätigung nicht strukturell gefährden darf.¹⁶ Wenn das BVerfG prüft, ob die Grenzen eingehalten werden, nimmt es eine Gesamtbetrachtung vor. Der Begriff „Gesamtgefüge“ tauchte schon in der Brandenburg-Entscheidung von 2004 auf – an einer einzigen Stelle. In der Hamburg-Entscheidung von 2010 waren es schon vier Randnummern, im MHH-Beschluss von 2014 sogar zwanzig. Dieser Befund soll nicht überbewertet werden. Dennoch wird erkennbar, dass das Kriterium eines wissenschaftsadäquaten Gesamtgefüges in der Rechtsprechung des BVerfG stetig an Bedeutung gewinnt.¹⁷

3 Wechselnde Akzente in einzelnen Judikaten des BVerfG

In der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 5 Abs. 3 GG gibt es einerseits langjährige Konstanten. Entlang der vorstehend skizzierten Grundlinien sind andererseits wechselnde Akzente in den einzelnen Judikaten zu registrieren. Manche unterteilen die Rechtsprechung in drei Phasen:¹⁸

Leitentscheidung der ersten Phase ist das sog. Hochschul-Urteil von 1973 zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz.¹⁹ Das BVerfG billigte den Übergang von der Ordinarien- zur Gruppenuniversität. Es schlug aber einige Pflöcke zur Sicherung des maßgeblichen oder sogar ausschlaggebenden Einflusses der Hochschullehrer ein. Dadurch setzte es den organisatorischen Gestaltungsspielräumen des Gesetzgebers sichtbare Grenzen.

Die zweite Phase wird markiert durch das Brandenburg-Urteil von 2004,²⁰ in dem das BVerfG seine Kontrolle zurücknahm. Im Ergebnis unterstrich dies die Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers. In dieser Phase wurden die Kompetenzen der Leitungsorgane deutlich erweitert – zu Lasten insb. des Senats und anderer Vertretungsorgane.

14 BVerfG Bbg (Fn. 3) Rn. 162; Hamb (Fn. 3) Rn. 97; MHH (Fn. 1) Rn. 60; zustimmend z. B. *Wendt, R./Weth, S.*, jM 2015, 290 (292).

15 Ähnlich *Groß, T.*, DÖV 2016, 449 (450).

16 Siehe z. B. BVerfG, Beschluss vom 22.12.2014 – 1 BvR 1553/14, juris Rn. 11; aus der Landesverfassungsgerichtsbarkeit ebenso etwa VerfG Bbg., Urteil vom 25.5.2016 – 51/15, juris Rn. 188.

17 Zur Maßgeblichkeit des Gesamtgefüges siehe z. B. BVerfG Bbg (Fn. 3) Rn. 158; Hamb (Fn. 3) Rn. 92, 95, 129, 131; MHH (Fn. 1) Rn. 46, 54, 57 ff.; BTU (Fn. 3) Rn. 45, 51, 68; Akkr-NRW (Fn. 3) Rn. 60, 81.

18 Siehe z. B. *Hufen, F.*, JuS 2015, 379 (379); *Gärditz, K. F.*, JZ 2011, 314; ferner *Löwer, W.*, WissR 48 (2015), 193 (204 ff.).

19 BVerfG 1973 (Fn. 3).

20 BVerfG Bbg (Fn. 3).

Eine dritte Phase deutet sich seit dem Urteil zum Hamburger Hochschulgesetz von 2010 an.²¹ Nunmehr werden die organisatorischen Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers wieder größflächiger und enghemmer kontrolliert – so auch in der MHH-Entscheidung von 2014.²² Praktische Konsequenz ist u. a. eine Stärkung der Stellung des Senats innerhalb der Hochschulen.

Einige der wechselnden Akzentuierungen sollen im Folgenden kurz aufgegriffen werden.

3.1 (Wissenschafts-)Relevanz *vorbereitender* Maßnahmen und Entscheidungen?

Eine wechselnde Akzentuierung betrifft die Bewertung der Bedeutung vorbereitender Maßnahmen und Entscheidungen. Je größer deren Wissenschaftsrelevanz ist, desto mehr spricht für eine substantielle Einbeziehung des Senates und der dort vertretenen Wissenschaftler. Beispielhaft für diese Problematik ist die Frage, welche Rolle dem Senat im Vorfeld der Wahl von Mitgliedern der Hochschulleitung zukommt. 2004 genügte dem BVerfG, wenn der Senat in den Vorschlag für die Wahl der Hochschulleitung im Rahmen eines Benehmens eingebunden wird. Es stellte darauf ab, dass die spätere Wahl durch den Senat erfolge und es eine Abwahlmöglichkeit gebe.²³ Demgegenüber betont das BVerfG in der MHH-Entscheidung, dass die Findungskommission entscheidend filtere, wer überhaupt als Vorstandsmitglied in Betracht gezogen werde. Deshalb verlangt das BVerfG nunmehr eine substantielle Beteiligung des Senats bereits in der Findungskommission. Zwei Senatsvertreter in einer elfköpfigen Findungskommission reichen dafür nicht, so das BVerfG.²⁴

3.2 „Heilung“ wissenschaftsinadäquater Strukturen? Z. B. durch Satzungsrecht?

Sollte der Gesetzgeber eine Hochschulorganisation vorgeben, welche den Anforderungen an die Wissenschaftsfreiheit nicht genügt, stellt sich die Frage, ob diese Strukturängel vor Ort korrigiert und dadurch quasi geheilt werden können.

Zu denken ist insb. an hochschulinternes Satzungsrecht: Sollte der Gesetzgeber etwa den Senat mit zu wenig Kompetenzen ausstatten, könnte die Hochschule – sofern und soweit das Gesetz dies ermöglicht – im Satzungswege die Kompetenzen vergrößern. Das BVerfG hat in der Hamburg-Entscheidung von 2010 in der Tat auf die Möglichkeit der Korrektur durch Satzungsrecht abgestellt.²⁵ In der Literatur ist diese Sichtweise zu Recht kritisiert worden:²⁶ Man wird vom Gesetzgeber erwarten müssen, dass bereits sein Regelmodell für die Hochschulorganisation verfassungskonform ist – und nicht erst das auf gesetzlichen Ausnahmetatbeständen beruhende Alternativmodell einer Hochschule. Dementsprechend scheint das BVerfG in seiner jüngeren Rechtsprechung die Korrektur von Gesetzesmängeln durch Satzungsrecht nicht mehr als Heilungsmöglichkeit in Betracht zu ziehen.

21 BVerfG Hamb (Fn. 3); vgl. Gärditz, K. F., JZ 2011, 314 (316): „Morgenröte im Hochschulverfassungsrecht“.

22 BVerfG MHH (Fn. 1).

23 BVerfG Bbg (Fn. 3) Rn. 165 ff.

24 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 84, 87.

25 BVerfG Hamb (Fn. 3) Rn. 109.

26 Gärditz, K. F., JZ 2011, 314 (314).

3.3 „Je-desto“-Formeln zum Verhältnis Leitungsorgan/Vertretungsorgan

Eine zentrale Konfliktlinie besteht derzeit im Verhältnis zwischen Leitungsorgan und Vertretungsorgan. Seit den neunziger Jahren wurden die Gewichte insoweit vielfach vom Senat auf den Rektor bzw. das Rektorat (Vorstand, Präsidium) verschoben. Wie erwähnt, lässt sich dem Grundgesetz kein bestimmtes Hochschulorganisationsmodell entnehmen. Demensprechend hat das BVerfG in der Brandenburg-Entscheidung von 2004 die Kompetenzverlagerung auf das Leitungsorgan gebilligt.²⁷

Seit der Hamburg-Entscheidung von 2010 hat das BVerfG diesen Trend mit gewissen Bremsklötzen versehen, und zwar in Form einer „Je-desto“-Formel. Diese Formel wird in verschiedenen Varianten verwendet: Je stärker der Gesetzgeber das Leitungsorgan mit Kompetenzen ausstattet,

- desto stärker muss er im Gegenzug die direkten oder indirekten Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte der Vertretungsorgane (Kollegialorgane) ausgestalten, damit Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden,²⁸
- desto eher muss die Möglichkeit des Vertretungsorgans gegeben sein, sich selbstbestimmt von den Personen des Leitungsorgans zu trennen,²⁹
- desto stärker müssen die Mitwirkungsrechte des Vertretungsorgans (Selbstverwaltungsorgane) ausgestaltet sein, in dem auch die innerhalb der *Wissenschaft* bestehenden Unterschiede sachverständig eingebracht werden können.³⁰ Hier geht es also auch um Aspekte der Pluralität.

3.4 Wertschätzung der Hochschullehrerinnen und -lehrer und ihrer Vertreter in den Vertretungsorganen

Auch die Wertschätzung der Hochschullehrer durch das BVerfG hat im Laufe der Jahre unterschiedliche Akzentuierungen erfahren – womöglich mit Konsequenzen für den jeweiligen Entscheidungsinhalt.

Im Hochschulurteil von 1973 hob das BVerfG hervor, dass die Hochschule in erster Linie durch die Hochschullehrer geprägt wird. Ihrer besonderen Stellung müsse der Staat Rechnung tragen. Konsequenz ist das Verlangen nach maßgebenden oder sogar ausschlaggebenden Einfluss der Hochschullehrer im Senat.³¹

Das Brandenburg-Urteil von 2004 lässt dann eine gewisse Skepsis gegenüber den professoralen Vertretern im Senat erkennen: Diese seien nur an ihren speziellen Interessen orientiert, es drohe eine Verfestigung von Status Quo-Interessen.³² Hier klingt ein gewisses Misstrauen gegenüber den zentralen Trägern des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit durch.

27 BVerfG Bbg (Fn. 3) Rn. 162 ff.

28 BVerfG Hamb (Fn. 3) Rn. 95. – Bloße Konsultationsrechte genügen dann nicht, wohl aber eine Einvernehmensregelung, vgl. VerfG Bbg., Urteil vom 25.5.2016 – 51/15, juris Rn. 233, 241.

29 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 60; ähnlich VerfG Bbg., Urteil vom 25.5.2016 – 51/15, juris Rn. 241; VerfG Bbg., Urteil vom 25.5.2016 – 51/15, juris Rn. 89.

30 BVerfG BTU (Fn. 3) Rn. 68.

31 BVerfGE 35, 79 (127 f., juris Rn. 125 f.).

32 BVerfG Bbg (Fn. 3) Rn. 159, 160; in diese Richtung auch noch BVerfG Hamb (Fn. 3) Rn. 113: fehlende Distanz der Hochschullehrer zum Entscheidungsgegenstand.

Viel größer ist die Wertschätzung in der Entscheidung des BVerfG zur Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) von 2015. Dort heißt es, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Hochschulen als wissenschaftliche Einrichtungen prägen und erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Universität tragen. Sie seien deshalb „besonders geeignet“, für die Wissenschaftsadäquanz hochschulorganisatorischer Entscheidungen zu sorgen.³³ Das BVerfG folgert daraus, dass es den Hochschullehrern möglich sein müsse, in wichtigen Fragen ausschlaggebenden Einfluss zu erhalten, sprich: eigene Mehrheiten zu erreichen.³⁴

4 Zwischenbilanz: Anforderungen des BVerfG an das Hochschulorganisationsrecht

Im Rahmen einer Zwischenbilanz sollen im Folgenden die Grundlinien der bisherigen Rechtsprechung zum Hochschulorganisationsrecht sowie die konkreten Einzelaussagen der MHH-Entscheidung zur Wissenschafts(in)adäquanz verschiedener Organisationsregelungen zusammengestellt werden.

4.1 Grundlinien

4.1.1 Ziel: Gesamtgefüge, in dem die Wissenschaftsadäquanz aller wissenschaftsrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen hinreichend gesichert ist

Alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen innerhalb einer Hochschule müssen wissenschaftsadäquat getroffen werden. Aufgabe des Hochschulorganisationsrechts ist daher die Sicherung der Wissenschaftsadäquanz wissenschaftsrelevanter Entscheidungen und Maßnahmen. Der Kreis wissenschaftsrelevanter Maßnahmen ist dabei weit gezogen, zumal das BVerfG auch die mittelbare Relevanz in die Betrachtung einbezieht.³⁵ Wissenschaftsrelevante Entscheidungen betreffen nicht nur konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote, sondern erstrecken sich auch auf die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und auf die Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen; wissenschaftsrelevant sind zudem alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt.³⁶ Wissenschaftsadäquanz liegt vor, wenn die Freiheit von Forschung und Lehre effektiv gewährleistet wird.³⁷ Maßgeblich ist dabei eine Gesamtbetrachtung, die auf das Gesamtgefüge innerhalb der Hochschule abstellt.

4.1.2 Besondere Bedeutung innerhalb des Gesamtgefüges: Vertretungsorgane sowie die Hochschullehrerinnen und -lehrer

Innerhalb des Gesamtgefüges kommt den Vertretungsorganen eine besondere Bedeutung zu. Die Pluralität der Vertretungsorgane entspricht der Autonomie und Eigengesetzlichkeit von Wissen-

33 BVerfG BTU (Fn. 3) Rn. 78.

34 Vgl. BVerfG BTU (Fn. 3) Rn. 85.

35 Z. B. BVerfG BTU (Fn. 3) Rn. 68 f.

36 So VerfG Bbg., Urteil vom 25.5.2016 – 51/15, juris Rn. 188; ähnlich VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 85.

37 Vgl. BVerfGE 35, 79 (133, juris Rn. 141).

schaft und sichert einen breit gefächerten Sachverstand, durchaus über die Professorinnen und Professoren hinaus.³⁸ Im Zentrum stehen dennoch die primären Träger der Wissenschaftsfreiheit, insb. die Hochschullehrerinnen und -lehrer.

4.1.3 Im Übrigen: reichhaltig bestückter Werkzeugkasten

Der Werkzeugkasten zur Herstellung von Wissenschaftsadäquanz ist im Übrigen reichhaltig bestückt: Zu nennen sind zunächst gesetzliche Vorgaben inhaltlicher Natur. Dazu kommen inhaltliche Entscheidungsbefugnisse der Vertretungsorgane. Von diesen umfasst sein können Entscheidungen in der Sache selbst, also Einzelfragen, und gleichermaßen Rahmenentscheidungen, welche die Einzelentscheidungen Dritter (insb. des Leitungsorgans) vorkonturieren. Möglich sind ferner Einvernehmensregelungen sowie personale Einflussmöglichkeiten der Vertretungsorgane auf die Entscheider (insb. Wahl und Abwahl von Leitungsorganen).

4.2 Einzelaussagen im MHH-Beschluss zur Wissenschafts(in)adäquanz verschiedener Organisationsregelungen

Das BVerfG stellt auf das Gesamtgefüge ab. Die im Folgenden zusammengestellten Anforderungen des BVerfG an die Hochschulorganisation beschreiben also für sich betrachtet keinen verfassungsrechtlichen Mindeststandard. Vielmehr könnten Defizite in einer Regelung ggf. durch andere Regelungen kompensiert werden. Trotz dieses Vorbehalts lohnt ein Blick auf einige Einzelaussagen im MMH-Beschluss zu verschiedenen Organisationsregelungen.

4.2.1 Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule sind von großer Bedeutung für die Hochschule. Die innerhochschulische Abschlusskompetenz liegt zumeist beim Rektorat bzw. Vorstand oder Präsidium. Das BVerfG verlangt hier eine substantielle Mitwirkung der Vertretungsorgane, z. B. des Senats. Die Mitwirkung kann inhaltlicher Natur sein, indem z. B. die Zielvereinbarung inhaltlich an die hochschulinterne Entwicklungsplanung gebunden ist und der Senat zuvor über die interne Planung (mit)entscheiden konnte.³⁹ Wenn diese inhaltliche Bindung fehlt, ist eine verstärkte Verfahrensbeteiligung des Senats geboten. Hier genügt dem BVerfG die bloße Beteiligung des Senats in Form einer Möglichkeit zur Stellungnahme nicht.⁴⁰ Nötig ist dann wohl eine Einvernehmensregelung.

38 Z. B. BVerfG Hamb (Fn. 3) Rn. 109.

39 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 67.

40 Vgl. BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 68.

4.2.2 *Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen*

Im Niedersächsischen Hochschulgesetz von 2007 beschloss der Vorstand über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen – und zwar im Benehmen mit dem Senat (§ 63 Abs. 3 S. 1 NHG 2007). Das hält das BVerfG für unzureichend: Es fehle die ausschlaggebende Beteiligung des Senats mit seinem gefächerten Sachverstand.⁴¹ Ausreichend wäre eine Einvernehmensregelung.⁴²

4.2.3 *Hochschulinterne Verteilung der Finanz-, Sach- und Personalressourcen*

Ähnliches gilt für die hochschulinterne Verteilung der Finanz-, Sach- und Personalressourcen. Das BVerfG hält mit Blick auf die Verwendung der Finanzmittel auch eine gesetzliche Vorkonturierung für denkbar, um Wissenschaftsadäquanz zu sichern.⁴³ Das dürfte indes schnell zu Spannungsverhältnissen zur Hochschulautonomie führen. Näher liegt deshalb die wohl auch vom BVerfG favorisierte substantielle Mitwirkung der Vertretungsorgane, z. B. des Senats. Die Mitwirkung kann wiederum inhaltlicher Natur sein, indem etwa der Senat bei einem Wirtschaftsplan mitentscheidet, der dann die Grundlage für die Verteilung der Finanz-, Sach- und Personalressourcen ist.⁴⁴ Wenn diese inhaltliche Bindung der späteren Mittelverteilung durch den Vorstand bzw. das Rektorat fehlt, ist eine verstärkte Verfahrensbeteiligung des Senats geboten. Eine bloße Rechenschaftspflicht des Rektorats gegenüber dem Senat soll nicht genügen. Was genau das BVerfG verlangt, wird nicht völlig klar. Das BVerfG spricht immerhin von Bindung und Kontrolle, was eher auf ein Einvernehmen hinauslaufen dürfte.⁴⁵ An anderer Stelle verlangt das BVerfG zumindest für die Aufteilung der für die Forschung und Lehre bestimmten Ressourcen ein Einvernehmen mit dem Senat oder die inhaltliche Bindung an Pläne, die der Senat zuvor gebilligt hat.⁴⁶

4.2.4 *Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre*

Die Befugnisse zur Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre waren im früheren Niedersächsischen Hochschulgesetz bei einem Vorstandsmitglied konzentriert. Der Senat war lediglich ins Benehmen zu setzen. Das genügt dem BVerfG nicht, es verlangt ein Einvernehmen.⁴⁷

41 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 69.

42 Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 22.12.2014 – 1 BvR 1553/14, juris Rn. 13, wonach der Wissenschaftsfreiheit Genüge getan ist, wenn die Schließung einer Bettenstation in einer Universitätsklinik nur im Einvernehmen mit der Fakultät möglich ist.

43 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 72.

44 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 73.

45 Vgl. BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 74.

46 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 77.

47 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 76.

4.2.5 *Kompensation inhaltlicher Mitentscheidungsdefizite durch Mitwirkung bei Findung, Bestellung und Abwahl des Vorstands*

Das BVerfG stellt, wie mehrfach erwähnt, auf das Gesamtgefüge ab. Sollten die inhaltlichen Mitentscheidungsmöglichkeiten des Senats unzureichend sein, könnte dieses Defizit kompensiert werden, wenn er hinreichende Mitwirkungsbefugnisse bei der Findung, Bestellung und Abwahl der Mitglieder des Vorstands/Rektorats hat. Das BVerfG verlangt hierzu (1.) die substantielle Mitwirkung des Senats in Findungskommissionen (2 von 11 Mitgliedern reicht dem BVerfG nicht) und (2.) realistische Möglichkeiten des Senats, ihm unliebsame Mitglieder zu verhindern oder zu entfernen. Dabei stellt das BVerfG insbesondere darauf ab, ob die Wissenschaftler im Senat allein die Chance haben, die nötigen Mehrheiten zu erreichen.⁴⁸ Ein Abwahlquorum in Höhe einer Drei-Viertel-Mehrheit ist deshalb zu hoch.

5 Bekräftigung und Zuspitzung der Grundlinien der MHH-Entscheidung durch VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15

Noch in Unkenntnis der MHH-Entscheidung des BVerfG wurde in Baden-Württemberg das Landeshochschulgesetz (LHG BW) novelliert. Stoßrichtung der Neuregelungen war es, sich vom Leitbild der sog. unternehmerischen Hochschule zu lösen. Dazu sollten insb. die Senate gestärkt werden, u. a. durch „verbriefte Auskunftsrechte gegenüber Rektorat und Hochschulrat“.⁴⁹ Diese Form der Stärkung des Senates genügt – so entschied zu Recht der VerfGH BW in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG – nicht, um strukturelle Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit zu verhindern.

5.1 Stellung des Senats im Verhältnis zum Rektorat

Der VerfGH BW stellte in seiner Entscheidung sehr sorgfältig und differenziert die jeweiligen Kompetenzen von Rektorat und Senat gemäß dem LHG BW dar und bezieht in die Bewertung des Gesamtgefüges sodann auch die Befugnisse des Hochschulrates ein. Dabei gelangt der VerfGH BW zu folgendem Ergebnis: „Den erheblichen wissenschaftsrelevanten Befugnissen des Rektorats stehen keine hinreichenden prozessualen Mitwirkungs- oder Sachentscheidungsbefugnisse des Senats gegenüber. Damit sind die Mitwirkungsrechte nicht in der Lage, die starke Vorrangstellung des Rektorats nicht zuletzt bei der Verteilung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln, in einem [der Wissenschaftsfreiheit] genügenden Maße zu kompensieren.“⁵⁰ Nötig seien vielmehr effektive Mitwirkungsrechte bei der Kreation und Abberufung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, um die im Gesamtgefüge der Hochschulorganisation starke Stellung des Rektorats auszugleichen.⁵¹

48 BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 95.

49 LT-Drs. 15/4684, S. 164 f.

50 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 126.

51 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 154.

5.2 Vorrangstellung der Vertreter der Hochschullehrer im Senat

Ähnlich wie zuvor das BVerfG, eher noch deutlicher in den Formulierungen, stellt der VerfGH BW sodann innerhalb des Senats in erster Linie auf die Hochschullehrer ab: Die Mitwirkungsrechte bei Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder seien erforderlich, „um die fehlende inhaltliche Einflussmöglichkeit der Hochschullehrer im Senat“ bei wissenschaftsrelevanten Personal-, Sach- und Finanzentscheidungen des Rektorats zu kompensieren und eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit auszuschließen.⁵²

Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit verlangt also zuvörderst die Teilhabe der „in der Wissenschaft Tätigen“ an allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Diese Mitwirkung, so der VerfGH BW,⁵³ sei kein Selbstzweck, sondern diene dem Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen. Der VerfGH BW unterscheidet deutlich zwischen den verschiedenen Gruppen einer Hochschule und teilt den Hochschullehrern zu Recht eine hervorgehobene Position zu, selbst im Vergleich zu den übrigen in der Wissenschaft tätigen Hochschulmitgliedern, insbesondere den wissenschaftlichen Mitarbeitern: Als wissenschaftliche Einrichtung geprägt werde eine Hochschule durch die Hochschullehrer, welche erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Hochschule trügen. Prägnant formuliert der VerfGH BW abschließend: „Nach der derzeitigen Struktur der Hochschule sind sie die Inhaber der Schlüsselfunktion des wissenschaftlichen Lebens.“⁵⁴

Daraus folge zwar nicht, dass Wissenschaftler in allen Hochschulgremien über eine eindeutige Mehrheit verfügen müssen.⁵⁵ Aber der Gesetzgeber müsse, so der VerfGH BW, gewährleisten, dass eine Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nicht gegen den Willen der Hochschullehrer im Senat stattfinden könne und dass die Vertreter der Hochschullehrer sich von einem Mitglied im Rektorat trennen können, ohne auf eine Einigung mit den Vertretern der anderen Gruppen und die Zustimmung anderer Gremien oder des Staates angewiesen zu sein.⁵⁶ Zu den Vertretern der Hochschullehrer rechnet der VerfGH BW nicht diejenigen Hochschullehrer, welche kraft Amtes Mitglied im Senat und in ihr Amt nicht nur durch die Gruppe der Hochschullehrer, sondern auch durch andere Gruppen gewählt worden sind.⁵⁷ Diese Amtsmitglieder (z. B. Rektoratsmitglieder oder Dekane) repräsentieren eben nicht nur die Hochschullehrer.

Obschon diese Aussagen im Urteil des VerfGH BW im Einklang gerade auch mit der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG stehen,⁵⁸ haben sie einiges Aufsehen erregt. Die zuständige Landesministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst soll Medienberichten zufolge geäußert haben, dass dieses Urteil den Geist der 60er Jahre atme.⁵⁹ Genau genommen atmet es den Geist von 1949, als die Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz verankert wurde.

52 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 154.

53 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 83.

54 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 86.

55 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 86.

56 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 157, 161.

57 VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 88.

58 Siehe insb. BVerfG MHH (Fn. 1) Rn. 95; BVerfG BTU (Fn. 3) Rn. 78, 85.

59 Stuttgarter Zeitung vom 14.11.2016, <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.urteil-vor-dem-verfassungsgerichts-hof-das-hochschulgesetz-ist-verfassungswidrig.64a0967a-928b-4c4a-a1d7-45dfc1ee7d2b.html>, zuletzt abgerufen am 12.6.2017.

6 Offene Fragen – am Beispiel des HG NRW

Viele der heutigen Landeshochschulgesetze sind vor dem Hintergrund der Brandenburg-Entscheidung des BVerfG von 2004 formuliert worden, welche den Gesetzgebern auch im Ergebnis große Gestaltungsfreiräume beließ (s. o.). Die jüngere Rechtsprechung teilt zwar den Ansatz, dass dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zukomme, nimmt aber letztlich doch eine engere Kontrolle vor. So fragt sich, ob die heutigen Hochschulgesetze den neuen Anforderungen des BVerfG genügen. Einige offene Fragen sollen knapp mit Blick auf das HG NRW angedeutet werden.⁶⁰

6.1 Einfluss des MHH-Beschlusses auf das Gesetzgebungsverfahren für das Hochschulzukunftsgesetz

NRW hat seit 2014 ein novelliertes Hochschulgesetz. Schon der Gesetzentwurf von März 2014 – vor der MHH-Entscheidung – sah eine Stärkung des Senats vor.⁶¹ Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde der MHH-Beschluss bekannt, was zu einer weiteren Stärkung des Senats und auch der Hochschullehrerinnen und -lehrer führte.⁶²

6.2 Weiterer Nachbesserungsbedarf?

Dennoch könnte es weiteren Nachbesserungsbedarf geben.

6.2.1 Einfluss des Senats auf die Hochschulentwicklungsplanung

Das betrifft z. B. den Einfluss des Senats auf die Hochschulentwicklungsplanung. § 16 Abs. 1a HG NRW bestimmt hierzu Folgendes:⁶³ „Das Rektorat entwirft *auf der Grundlage vom Senat gebilligter Planungsgrundsätze* (...) den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation (...)“. Zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans kann der Senat dann Empfehlungen oder Stellungnahmen formulieren (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HG NRW). Die Bindung an die vom Senat gebilligten Planungsgrundsätze wurde wegen der MHH-Entscheidung in den Gesetzestext aufgenommen. Reicht das?

Dagegen spricht, dass diese Planungsgrundsätze ausweislich der Gesetzesbegründung auf einer „hoch abstrakten Planungsebene“ angesiedelt werden sollen.⁶⁴ Einzelfragen des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation sollen ausdrücklich nicht Ge-

60 Zur Anwendung der Vorgaben des BVerfG aus seiner MHH-Entscheidung auf das Hochschulrecht anderer Länder siehe z. B. *Frach, F./Krämer, L.*, LKV 2015, 481 (484 ff.) – Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; *Hartmann, B. J.*, NdsVBl. 2015, 209 ff. – Niedersachsen; *Löwer, W.*, WissR 48 (2015), 193 (219 ff.) – Thüringen; *Wendt, R./Weh, S.*, jM 2015, 290 (293 ff.) – Saarland.

61 Vgl. LT-Drs. 16/5410, S. 294 f. (ähnlich S. 326): „Die Rolle des Senats als des durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierten Organs der Hochschule soll seiner herausgehobenen Position entsprechend wieder gestärkt werden, indem er zukünftig an der Wahl der Hochschulleitung unmittelbar beteiligt ist und in grundlegenden oder hochschulweit bedeutsamen Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums beratend hinzugezogen wird.“

62 Näher Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 4.9.2014, LT-Drs. 16/6694.

63 Hervorhebung nicht im Original.

64 LT-Drs. 16/6694, S. 267.

genstand von Planungsgrundsätzen sein. Allzu weit reicht die Bindungswirkung der vom Senat gebilligten Planungsgrundsätze daher nicht. Wenn dann der Hochschulentwicklungsplan ohne Benehmen und ohne Einvernehmen mit dem Senat beschlossen werden kann, löst das verfassungsrechtliche Bedenken aus.

6.2.2 Einfluss des Senats auf die Hochschulverträge

Noch größere Bedenken entstehen mit Blick auf den Einfluss des Senats auf die Hochschulverträge, welche an die Stelle der früheren Zielvereinbarungen treten. Es ist hier unklar, ob die Hochschulverträge inhaltlich an den Hochschulentwicklungsplan angebunden sind, womit es eine mittelbare Rückbindung an die vom Senat gebilligten Planungsgrundsätze gäbe.⁶⁵ Letztlich bleibt dem Senat nur die Möglichkeit gem. § 22 Abs. 1 Nr. 5 HG NRW, Empfehlungen und Stellungnahmen zu formulieren. Das dürfte im Lichte des MHH-Beschlusses keine hinreichende Mitwirkung sein.

6.2.3 Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder

Die professoralen Vertreter im Senat werden bei der Wahl der Senatsvertreter für die Findungskommission privilegiert, indem ihnen insoweit eine Stimmenmehrheit verschafft wird (§ 22 Abs. 4 HG NRW). In der Findungskommission haben sie jedoch keine eigene Mehrheit, auch nicht in der Hochschulwahlversammlung, welche für die Wahl und Abwahl zuständig ist (§ 22a HG NRW). Auch hier gibt spätestens das Urteil des VerfGH BW vom 14.11.2016 Anlass für eine sorgsame Prüfung, ob die derzeitigen Regelungen – in Kombination mit fehlenden Einvernehmensrechten in Bezug auf den Hochschulentwicklungsplan und die Hochschulverträge – als wissenschaftsinadäquates Gesamtgefüge zu werten sind.

7 Fazit und Ausblick

Nach dem MHH-Beschluss verbleiben einige Unsicherheiten, ob die gegenwärtigen hochschulorganisationsrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Hochschulgesetzen der Länder den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 3 GG gerecht werden. Regelungssicherheit könnte wohl am ehesten durch eine Stärkung der Rolle der Vertretungsorgane und dort der Rolle der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und -lehrer erreicht werden. In der Stärkung des Senats liegt jedoch kein Allheilmittel. Dem Rektorat kommt nach außen und innen besondere Verantwortung zu. Die Verantwortung der Leitung verlangt nach Gestaltungsmöglichkeiten. Diese würden bei einem Rektorat am Gängelband des Senats fehlen. Der Mittelweg könnte darin liegen, dem Senat Mitentscheidungskompetenzen beim Erlass von Leitlinien zu geben, die dann durch das Rektorat konkretisiert und umgesetzt werden.

Verf.: Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum, E-Mail: joerg.ennuschat@rub.de

65 Umgekehrt besteht eine abgeschwächte Bindung: Der Inhalt des Hochschulvertrags ist bei der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans zu berücksichtigen (aber nicht zu beachten), § 6 Abs. 3 S. 4 HG NRW.